



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Informationsseiten zur Abfallwirtschaft

Um Bayreuths Bürgerinnen und Bürger über die Abfuhrtermine der Rest- und Biomüllabfuhr sowie der blauen Papiertonne und der gelben Wertstoffsäcke zu informieren, bietet die Stadt „Informationsseiten zur Abfallwirtschaft“ an. Gleiches gilt für die Zeiten der im Herbst und Frühjahr stattfindenden Gartenabfallsammlungen. Die Informationsseiten sind ab 17. Dezember in beiden Rathäusern, beim Stadtbauhof, Wertstoffhof, aber auch in einigen Metzgereien, Bäckereien, Supermärkten und anderen Geschäften erhältlich. Begleitend zu diesen Materialien sind weitere Informationen zur Abfallentsorgung sowie der persönliche Online-Kalender mit den Entsorgungsterminen – zeitgenau für jeden Abfuhrbezirk im Stadtgebiet – auch im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de abrufbar. Für nähere Auskünfte steht die Abfallberatung des Stadtbauhofs, Telefon 0921 251844, zur Verfügung.

Bayreuth, den 14.12.2018

Stadtbauhof

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Frau Christine Feulner,
Amt für Kinder, Jugend, Familie und Integration,
Herr Karl-Heinz Hacker, Straßenverkehrsamt,
Frau Oberstudienrätin Sabine Klein

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

Inhalt

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ (Kurzbezeichnung: „Rettet die Bienen!“)	2
Standesamtliche Nachrichten vom 19.11.2018 bis 09.12.2018	3
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 30 „Bereich Carl-Burger-Straße/Neunundneunzig Gärten“ und Bebauungsplanverfahren Nr. 7/17 „Wohnbebauung Carl-Burger-Straße/Neunundneunzig Gärten“	4
Vergabe von Lieferleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth	6
Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahreswechsel	7
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich „Feuerwehrgerätehaus Süd“	9
Bebauungsplan Nr. 6/15 „Feuerwehrgerätehaus Süd“	11
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 17.12.2018 – 13.01.2019	11
Städtebauliche Nachnutzung Gelände Rathaus II – Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens	12
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 21 und Bebauungsplanverfahren Nr. 1/14 „Industrie- und Gewerbegebiet St. Georgen-Ost“	14
Einziehung von Teilflächen einer Ortsstraße und eines beschränkt-öffentlichen Weges sowie eines Teilstückes eines öffentlichen Feld- und Waldweges ..	17
Verordnung der Stadt Bayreuth zur Regelung der Sperrzeit für Spielhallen (Spielhallensperrzeitverordnung)	17
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	17
Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth	18
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 28 Bereich „Mischgebiet Inselstraße“	21
Bebauungsplan Nr. 1/17 „Mischgebiet Insel/Sophienkarree, Teilbereich 1“	21
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	23
Christbaumsammlung in der Stadt Bayreuth	25
Änderung der Müllabfuhr während der Weihnachtsfeiertage 2018	25
Änderung der Müllabfuhr zum Jahreswechsel 2018/2019	25

Bekanntmachung

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ (Kurzbezeichnung: „Rettet die Bienen!“)

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“, Kurzbezeichnung: „Rettet die Bienen!“, (Eintragsfrist vom 31. Januar 2019 bis zum 13. Februar 2019) der Stadt Bayreuth wird während der Dienststunden

am Freitag, 11. Januar 2019, von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

am Montag, 14. Januar, und am Dienstag, 15. Januar 2019, jeweils von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

im Einwohner- und Wahlamt der Stadt Bayreuth, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 3. Stock, Zimmer-Nr. 306 (barrierefrei erreichbar),

für Stimmberechtigte zur **Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** oder ein **bedingter Sperrvermerk** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Zur **Eintragung in die Eintragsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen**, wer

- a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
- b) einen Eintragungsschein hat **und** stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 11. Januar 2019, bis spätestens Dienstag, 15. Januar 2019 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 11. Januar, Montag, 14. Januar, und Dienstag, 15. Januar 2019**, kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im Einwohner- und Wahlamt der Stadt Bayreuth, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 3. Stock, Zimmer-Nr. 306, eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder kör-

perlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern. **Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**

5. Einen **Eintragungsschein** erhält auf **Antrag**, wer

- 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,
- 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimm-berechtigt** ist und
 - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat,
 - b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt Bayreuth von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 13. Februar 2019, 20.00 Uhr**, im Einwohner- und Wahlamt der Stadt Bayreuth, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 3. Stock, Zimmer-Nr. 306, schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Stimmberechtigte mit einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist, 13. Februar 2019, 20.00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht

Bekanntmachung

mehr als [vier Stimmberechtigte](#) vertritt; dies hat sie der Stadt Bayreuth vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Bayreuth, den 26.11.2018
Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:

gez. Tyll
Verwaltungsdirektor

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Standesamtliche Nachrichten vom 19.11.2018 bis 09.12.2018

Eheschließungen

28.11.2018: Michael Zeising mit Maria Johanna Neumann, beide wohnhaft in Bayreuth, Gottfried-Semper-Weg 14
30.11.2018: Ralf Horst Zöllner mit Kathrin Jana Wehner, beide wohnhaft in Bayreuth, Nördlicher Ringweg 3
06.12.2018: Lisa Rosemarie Johanna Henkis geb. Beyersdorfer mit Anja Henkis, beide wohnhaft in Bayreuth, Brandenburger Str. 24

Geburten

Felix Hofmann, geb. am 15.11.2018; Eltern: Florian Sebastian Hofmann und Ramona Gabriele Hofmann, geb. Müller, beide wohnhaft in Plankenfels, Kaupersberg 1
Marie Hahn, geb. am 02.10.2018; Eltern: Thomas Alexander Hahn und Melanie Hahn, geb. Friedel, beide wohnhaft in Neudrossenfeld, Dreschenau 24
Leeroy Loran, geb. am 13.11.2018; Eltern: Georg Loran und Susanne Franziska Vedder, geb. Baumann, beide wohnhaft in Speichersdorf, Ganghoferstraße 33
Luna Raß, geb. am 24.11.2018; Eltern: Michael Josef Raß und Andrea Raß, geb. Kellner, beide wohnhaft in Seybothenreuth, Hohe Eiche 27
Thilo Robin Schott, geb. am 23.11.2018; Eltern: Armin Herbert Schott und Vera Gerlinde Schott, geb. Gebhardt, beide wohnhaft in Kirchenlamitz, Lamitzstraße 27, OT Niederlamitz

Sterbefälle

Max Hoffmann, geb. am 26.08.1924, verst. am 13.11.2018, zuletzt wohnhaft in Bindlach, Hirtenackerstr. 45
Herbert Valentin Kirpal, geb. am 20.03.1948, verst. am 13.11.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Arminstr. 9

Anneliese Elfriede Ebert geb. Kern, geb. am 20.02.1925, verst. am 18.11.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Donndorfer Str. 95

Stefan Johannes Maximilian Hamann, geb. am 06.11.1958, verst. am 19.11.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Wirthstr. 4
Magdalena Portsch geb. Hansel, geb. am 29.11.1932, verst. am 20.11.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Moritzhöfen 21 A

Rosina Bär geb. Hartwig, geb. am 22.04.1921, verst. am 20.11.2018, zuletzt wohnhaft in Bad Berneck i.Fichtelgebirge, Otto-Schicker-Str. 3

Klemens Eduard Albrecht, geb. am 03.11.1960, verst. am 25.11.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Hohenzollernring 18

Gerda Helga Schmitt geb. Pausch, geb. am 24.01.1938, verst. am 28.11.2018, zuletzt wohnhaft in Schwarzenbach a.d.Saale, Umlandstr. 4

Alfred Josef Dormann, geb. am 25.01.1947, verst. am 02.11.2018, zuletzt wohnhaft in Hollfeld, Fliederstr. 2

Lothar Tischhöfer, geb. am 08.10.1948, verst. am 19.11.2018, zuletzt wohnhaft in Prebitz, OT Engelmansreuth, Am Berg 6
Helga Kruse geb. Müller, geb. am 23.09.1945, verst. am 09.11.2018, zuletzt wohnhaft in Pegnitz, Milchhofstr. 5

Martha Schoppa, geb. am 23.07.1941, verst. am 29.11.2018, zuletzt wohnhaft in Pegnitz, Blumenstr. 3

Karin Gisela Hempfling, geb. am 02.09.1959, verst. am 27.11.2018, zuletzt wohnhaft in Fürth, Würzburger Str. 60

Ursula Käthe Friederike Rubner geb. Strobel, geb. am 05.08.1945, verst. am 02.12.2018, zuletzt wohnhaft in Schwarzenbach a.d.Saale, Ottostr. 5

Gerhard Lorenz Hoyer, geb. am 19.01.1936, verst. am 29.11.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Kreuz 35 B

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG
Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 30
„Bereich Carl-Burger-Straße/Neunundneunzig Gärten“
und
Bebauungsplanverfahren Nr. 7/17
„Wohnbebauung Carl-Burger-Straße/Neunundneunzig Gärten“

Öffentliche Auslegung
 (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Flurstücke mit den Nummern 1597 und 1598 (jeweils Gemarkung Bayreuth) entlang der Carl-Burger-Straße/Neunundneunzig Gärten befinden sich in innenstadtnaher, städtebaulich integrierter Lage mit günstiger Verkehrs- und -einbindung im Stadtteil Kreuz. Aufgrund der integrierten Lage im Stadtgebiet ist eine städtebauliche Entwicklung auf den bisherigen Grünflächen fachlich zu begrüßen.

Im Rahmen der Nutzung vorhandener Innenentwicklungspotenziale am vorliegenden Standort sind städtebauliche Nachverdichtungen zwischen der Straße Neunundneunzig Gärten und dem Misteltal geplant. In Abstimmung mit den Flurstückseigentümern sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung einer städtebaulich verträglichen Einfügung zukünftiger baulicher Anlagen geschaffen werden, die die vorliegenden Standortrahmenbedingungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der direkten Umgebung (Sportnutzungen, Grünstrukturen, Nähe zur Mistel) berücksichtigen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 30 hat eine Ausdehnung von ca. 0,88 ha. Die im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bayreuth, im Bereich des Stadtteils „Kreuz“, dargestellte Grünfläche soll teilweise (ca. 0,5 ha) in ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA gemäß § 4 BauNVO) umgewidmet werden. Die südliche Teilfläche (ca. 3.000 qm) an der Mistel soll als interne Ausgleichsfläche planerisch gesichert werden (im Parallelverfahren des Bebauungsplan-Entwurfs Nr. 7/17).

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung liegen folgende Flurstücke der Gemarkung Bayreuth (TF = Teilfläche):

TF 1597 und 1598.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7/17 hat eine Ausdehnung von ca. 0,98 ha und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Bayreuth (TF = Teilfläche):

1025 TF, 1597, 1598, 1603/2 TF

Die Art der baulichen Nutzung soll als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA gemäß § 4 BauNVO) festgesetzt werden; dabei sollen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über

die bereits vorhandene Straße Neunundneunzig Gärten.

In direkter Nähe zum Plangebiet befinden sich mehrere Bushaltestellen (Carl-Burger-Straße, Kulmbacher Straße und Stadtfriedhof) in fußläufiger Entfernung, die dieses mit dem ÖPNV (u.a. Linien 301, 303, 306 und 307) erschließen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.04.2018 bis einschließlich 07.05.2018 durchgeführt.

Die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen zahlreichen Äußerungen von berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Privatpersonen wurden im Stadtrat am 28.11.2018 behandelt. Den daraus resultierenden Planänderungen wurde zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Folgende wesentliche Planänderungen haben sich ergeben (Plandatum 23.10.2018):

- Verschiebung der Baugrenzen und Flächen für Fahrradstellplätze um 5 Meter nach Süden und ca. 3 Meter nach Osten zur langfristigen Sicherung der Baum-Allee in der Straße Neunundneunzig Gärten.
- Einfügung eines ca. 5 Meter breiten Streifens mit Verkehrsbegleitgrün zur langfristigen Sicherung und Entwicklungsmöglichkeit der Kronen der Baum-Allee in der Straße Neunundneunzig Gärten.
- Erhöhung der zulässigen GFZ von 0,8 auf 0,9.
- Einfügung von Festsetzungen für Vorkehrungen zum Schallschutz im westlichen Grundstücksgrenzbereich mit einer Bezugshöhe zum aktuellen Straßenniveau Neunundneunzig Gärten.
- Konkretisierung der Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen.
- Verschiebung von Standortvorschlägen für die Anpflanzung von Bäumen von der westlichen Grundstücksgrenze nach Süden.
- Anpassungen in den Festsetzungen von „Flächen und Maßnahmen für die Wasserwirtschaft“.
- Anpassung der zulässigen Dachneigung bei Pultdächern (von ≥ 10 Grad auf ≥ 7 Grad zur Ermöglichung einer extensiven Begrünung).

Bekanntmachung

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 30 vom 02.02.2018 sowie der Bebauungsplanentwurf Nr. 7/17 vom 23.10.2018 liegen mit jeweils einer Begründung, dem Umweltbericht (Der Umweltbericht befasst sich mit den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt-/Landschaftsbild und Kultur-/Sachgüter) und weiteren umweltbezogenen Informationen für die Dauer von 1 Monat in der Zeit vom

02. Januar 2019 bis einschließlich 04. Februar 2019

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende Stellungnahmen und Fachgutachten mit umweltbezogenen Informationen sind den Auslegungsunterlagen beigelegt:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Fachgutachten	Büro für Umweltmeteorologie	Klimatologische Stellungnahme (Klima)
	Büro OPUS Büro für ökologische Studien IBAS Ingenieurgesellschaft mbH	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Tiere, Pflanzen Schalltechnische Untersuchung, Immissionsschutz
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Wasserwirtschaftsamt Hof	Bodendenkmalpflegerische Belange
Stellungnahmen von städtischen Ämtern, berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Bayreuth Umweltamt der Stadt Bayreuth/ Naturschutzbeirat	Altlasten, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung Naturschutz, Artenschutz, Ausgleichsbedarf, Vegetation Immissionsschutz, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Naturschutz, Klima, Vegetation
	Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Entwässerung

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

seite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik Rathaus, Bürgerservice unter Planen, Bauen in das Internet eingestellt.

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich und mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

Bayreuth, den 14.12.2018
STADT BAYREUTH

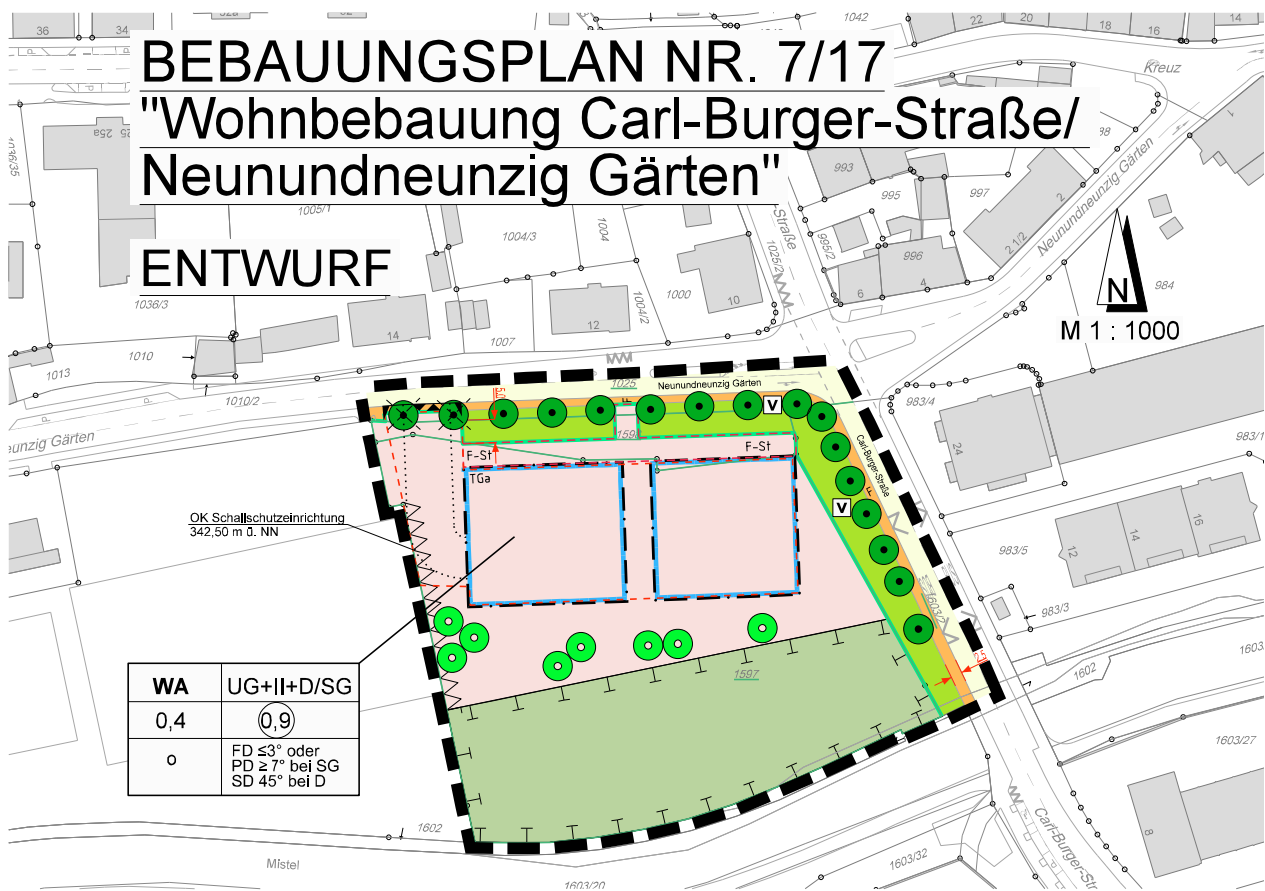
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Planungs- und Baureferat:
gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin

Die Auslegungsunterlagen werden zudem auf der Internet-

Bekanntmachungen



Vergabe von Lieferleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth

Lieferleistung

Firma

Auftrag

Beschaffung eines Abrollbehälters Gefahrgut für die Freiwillige Feuerwehr Bayreuth
Los 1: Abrollbehälter mit Kofferaufbau

Jerg Feuerwehr- und Umwelttechnik GmbH
Schemmerberger Str. 35, Mietingen-Baltringen

06.11.2018

Beschaffung eines Abrollbehälters Gefahrgut für die Freiwillige Feuerwehr Bayreuth
Los 2: Beladung des Abrollbehälters

Albert Ziegler GmbH
Menninger Str. 28, Giengen

06.11.2018

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 11. Januar 2019

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachung

Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende

Unfälle und Sachschäden, die in der Silvesternacht durch unsachgemäße Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen entstehen, sind keine Seltenheit. Alljährlich erleiden zum Jahreswechsel vor allem Jugendliche lebensgefährliche Verletzungen beim leichtsinnigen Hantieren mit Feuerwerkskörpern. Häufig entstehen infolge nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Silvesterraketen, Leuchtmunition und Knallkörpern auch folgenschwere Brände.

Die Bekanntmachung soll dazu dienen, die Öffentlichkeit und insbesondere die mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände befassten Personen auf die wichtigsten Bestimmungen hinzuweisen. Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass bei entsprechender Beachtung dieser Ausführungen ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit bei der Abgabe und der Verwendung von Feuerwerksartikeln zu Silvester geleistet werden kann.

I. Verkauf und Überlassen (Abgabe)

1. Verkauf:

Bei den allgemein als „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Feuerwerksspielwaren (Kategorie I) und Kleinf Feuerwerke (Kategorie II).

Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind, abgegeben werden.

2. Verantwortliche Personen:

Verantwortliche Personen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind in der hier genannten Reihenfolge der/die

- Geschäftsinhaber(in)
- Niederlassungsleiter(in)
- Abteilungsleiter(in)

- Anzeige:

Grundsätzlich darf jeder Händler pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher der Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt - 96450 Coburg, Oberer Bürglaß 34-36 (Tel.: 09561/74190), angezeigt hat. Das Gewerbeaufsichtsamt bestätigt den Eingang der Anzeige schriftlich. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend

nur zu Silvester vertrieben werden.

3. Verkaufszeiten:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember dem Verbraucher feilgeboten oder überlassen werden, es sei denn, dass er eine Ausnahmegenehmigung besitzt.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I können während des ganzen Jahres verkauft werden.

4. Überlassen:

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I dürfen an alle Personen abgegeben werden.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht ausgehändigt werden. Ebenso ist es Minderjährigen untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II abzufeuern.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien III und IV und der Kategorie T₂ dürfen nur Personen überlassen werden, die nach dem Sprengstoffgesetz zum Erwerb berechtigt sind.

- Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Kategorien zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Kategorie geltenden Vorschriften überlassen werden.

5. Gebrauchsanweisung:

- Jedem pyrotechnischen Gegenstand, ausgenommen einem solchen der Kategorie IV, sowie jedem pyrotechnischen Zündmittel muss eine Gebrauchsanweisung beigelegt werden. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.

- Enthält die kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt.

- Bei Notsignalen der Kategorie T kann die Gebrauchsanweisung auch in Form einer bildlichen Darstellung gegeben werden, wenn diese einen irrtümlichen Gebrauch ausschließt.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II dürfen an den Verbraucher nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Ver-

Bekanntmachung

packungseinheiten enthalten, vertrieben oder ihm überlassen werden, soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist.

6. Verkaufsräume, Schaufenster, Schaukästen:

- Pyrotechnische Gegenstände ab Kategorie II dürfen, ausgenommen im Versandhandel, nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I besteht diese Einschränkung nicht.

- In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Eine Ausstellung in Schaufenstern ist unzulässig. Abweichend von vorgenannter Vorschrift dürfen Knallbonsbons und pyrotechnische Gegenstände, die eine ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung oder eine in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung haben und diese von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als unbedenklich bescheinigt worden ist, auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Kurzfassung der Bescheinigung zu versehen. Für Ausstellungszwecke empfiehlt sich die Verwendung von Attrappen.

- Die verantwortlichen Personen haben dafür zu sorgen, dass pyrotechnische Gegenstände nicht unbefugt weggenommen werden können. Feilbieten aus geöffneten Verpackungen ohne Beaufsichtigung, z. B. bei der Selbstbedienung, ist für pyrotechnische Gegenstände unzulässig.

7. Aufbewahrung:

Zur Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen im gewerblichen Bereich gibt das Gewerbeaufsichtsamt nähere Auskunft.

II. Abbrennen

1. Verwendung:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden. Dies gilt nicht für Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder Befähigungsinhaber nach § 20 des Sprengstoffgesetzes. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen.

Die Gemeinden können allgemein oder im Einzelfall anord-

nen, dass pyrotechnische Gegenstände

a) der Kategorie II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und

b) der Kategorie II mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.

2. Verbote:

Verboten ist

- das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen,

- das Schießen mit erlaubnispflichtigen Waffen und Munition. **Dies gilt auch für sog. „PTB-Waffen“ (u. a. Signalmunition) außerhalb des befriedeten Besitztums.**

3. Bußgeld:

Verstöße gegen sprengstoffrechtliche oder waffenrechtliche Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Bußgeld geahndet werden.

III. Verhalten beim Abbrennen bzw. Schießen

- Entzündete Feuerwerkskörper nicht in der Hand und vor das Gesicht halten,

- von entzündeten Feuerwerkskörpern rechtzeitig entfernen und einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten,

- Feuerwerkskörper nicht in Wohngebäuden, Gaststätten usw. entzünden oder in Menschenansammlungen verwenden,

- mit Feuerwerkskörpern und Schusswaffen nicht auf Personen, Gebäude, Fahrzeuge, brennbare Gegenstände usw. werfen bzw. zielen,

- Silvesterraketen und pyrotechnische Munition für Schusswaffen stets senkrecht abschießen.

Hinweise zu den „Himmelslaternen“

Bei den „Himmelslaternen“ handelt es sich um unbemannte Ballone, deren Hülle in der Regel aus Papier besteht und bei

Bekanntmachungen

denen der Aufstieg durch Erwärmung der Luft mittels einer an dem Ballon befestigten Kerze bewirkt wird.

Diese ursprünglich in Asien verbreiteten Flugkörper erfreuen sich auch bei uns anlässlich von Familienfeiern oder Partys mittlerweile größerer Beliebtheit.

Obwohl der Verkauf im Handel frei und zulässig ist, ist der Betrieb dieser Flugkörper aber in Bayern aufgrund der Verordnung über die Verhütung von Bränden verboten. Der Aufstieg der „Himmelslaternen“ wäre nur dann zulässig, wenn die zuständige Gemeinde eine Ausnahme von diesem Verbot aussprechen würde. Es besteht die große Gefahr, dass „Himmelslaternen“ Brände verursachen. Die Schadensersatzansprüche treffen dann den Betreiber.

Aufgrund der von den „Himmelslaternen“ offensichtlich aus-

gehenden Gefahren werden von der Stadt Bayreuth keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Bayreuth, den 05.12.2018
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich „Feuerwehrgerätehaus Süd“ Wirksamkeit (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 20.12.2017 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 Bereich „Feuerwehrgerätehaus Süd“ beschlossen hat (Feststellungsbeschluss).

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 09.11.2018 genehmigt.

Die Planunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt, im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Planung Auskunft gegeben.

[Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth wird die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 18 wirksam \(§ 6 Abs. 5 BauGB\).](#)

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

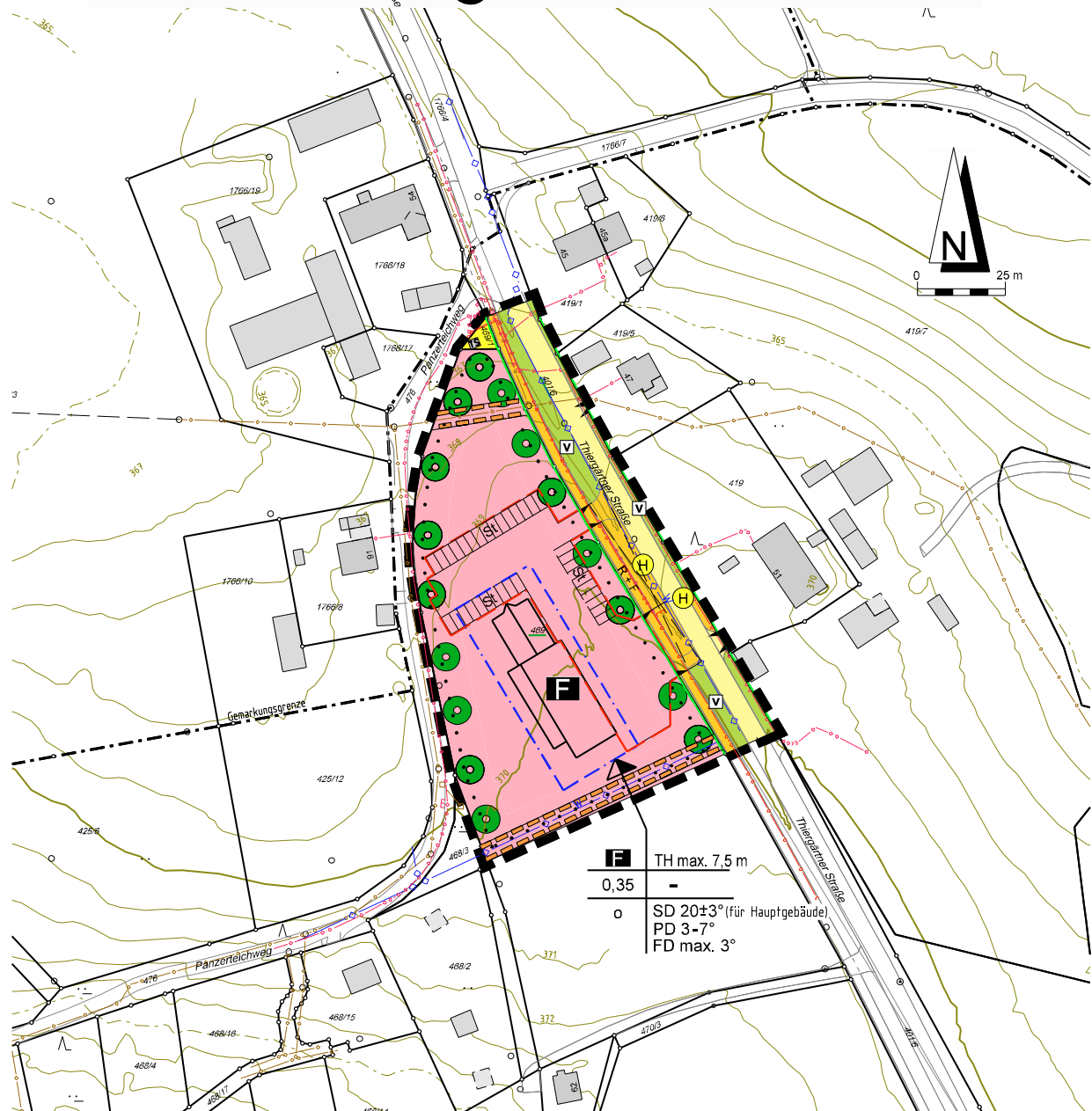
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bayreuth, den 14.12.2018
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

BEBAUUNGSPLAN NR. 6/15 "Feuerwehrgerätehaus Süd"



Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 6/15 „Feuerwehrgerätehaus Süd“ Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 20.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 6/15 „Feuerwehrgerätehaus Süd“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt, im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 6/15 „Feuerwehrgerätehaus Süd“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 14.12.2018
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 17.12.2018 – 13.01.2019

Ältestenausschuss

Montag, den 17. Dezember 2018, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 19. Dezember 2018, 15.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 8. Januar 2019, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 9. Januar 2019, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des

Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden öffentlichen Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 06.12.2018
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Städtebauliche Nachnutzung Gelände Rathaus II – Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens

Das Stadtgebiet zwischen Dr.-Martin-Luther-Straße, Kulmbacher Straße, Kreuz und Karl-Hugel-Straße ist ein innenstadtnaher Standort, der ganz unterschiedliche und vielseitige Facetten offenbart. In räumlicher Nähe befindet sich eine umfangreiche Nutzungsmischung aus Wohnnutzungen, Gewerbe (u.a. Braugewerbe), Gastronomie, kleineren Nahversorgungseinrichtungen (Bäcker/Metzger) und Nahversorgern (Edeka, Nahkauf), Lehrinstitutionen sowie weiteren sozialen, kulturellen Institutionen und öffentlichen Verwaltungseinheiten.

Aufgrund des Erwerbs der Schlossgalerie durch die Stadt Bayreuth und die laufenden Planungen zu möglichen Umstrukturierungen in der Verortung städtischer Dienststellen (Umzug Rathaus II und Kfz-Zulassungsstelle) entstehen neue innenstadtnahe Flächenpotenziale für städtebauliche und sozialräumliche Entwicklungen auf den o.g. Altstandorten (städtebauliche Nachnutzung Gelände Rathaus II).

Ziel der Stadt Bayreuth ist die Etablierung sinnvoller und nachhaltiger Nutzungen sowie eine attraktive Gestaltung des Stadtraums im Sinne der neuen Nutzer aber auch der derzeitigen Nachbarschaft. Die künftig für eine Nachnutzung zur Verfügung stehende Fläche soll in das Gebiet eingegliedert werden. Ziel der weiteren Planungsschritte ist die städtebauliche und landschaftsarchitektonische Entwicklung eines neuen innerstädtischen Wohnquartiers zu forcieren. Dieses teilt sich auf in einen nördlichen und südlichen Bereich, wobei der nördliche Teilbereich als Wohngebiet und südliche Teilbereich als „Mehrgenerationen-Quartier“ entwickelt werden soll.

Der Stadtrat der Stadt Bayreuth hat in seiner Sitzung am 24.10.2018 dem Informationsmemorandum zum „Interessenbekundungsverfahren Nachnutzung Rathaus II“ zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Der Flächenumfang des Interessenbekundungsverfahrens Nachnutzung Rathaus II hat eine Größe von ca. 1,1 ha und umfasst die Flurstücke der Gemarkung Bayreuth (TF = Teilfläche):

1059/9, 1059/1 TF und 1059/8 TF .

Interessenten werden gebeten, ihr Interesse an einem Erwerb der Flächen einschließlich der Umsetzung eines den genannten Anforderungen entsprechenden Konzeptes durch eine schriftliche Interessenbekundung gegenüber der Stadt kundzutun.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens zum

15.04.2019

bei der Stadt Bayreuth, Stadtplanungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, einzureichen.

Die erforderlichen Informationen und Unterlagen werden auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik Rathaus, Bürgerservice unter Planen, Bauen in das Internet eingestellt.

Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um ein Interessenbekundungsverfahren zur Markterkundung. Die Stadt Bayreuth möchte auf diese Weise in Erfahrung bringen, ob und ggf. zu welchen Konditionen Interessenten für einen Erwerb der Flächen einschließlich der Umsetzung der genannten Anforderungen vorhanden sind.

Ziel dieses Verfahrens ist es hingegen nicht, bereits einen Kaufinteressenten oder ein Konzept auszuwählen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen des durchgeführten Markterkundungsverfahrens auch keine Vergabe von Leistungen und keine Veräußerung von Flächen erfolgen.

Bayreuth, den 14.12.2018
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe Oberbürgermeisterin	Planungs- und Baureferat: gez. U. Kelm Ltd. Baudirektorin
--	---

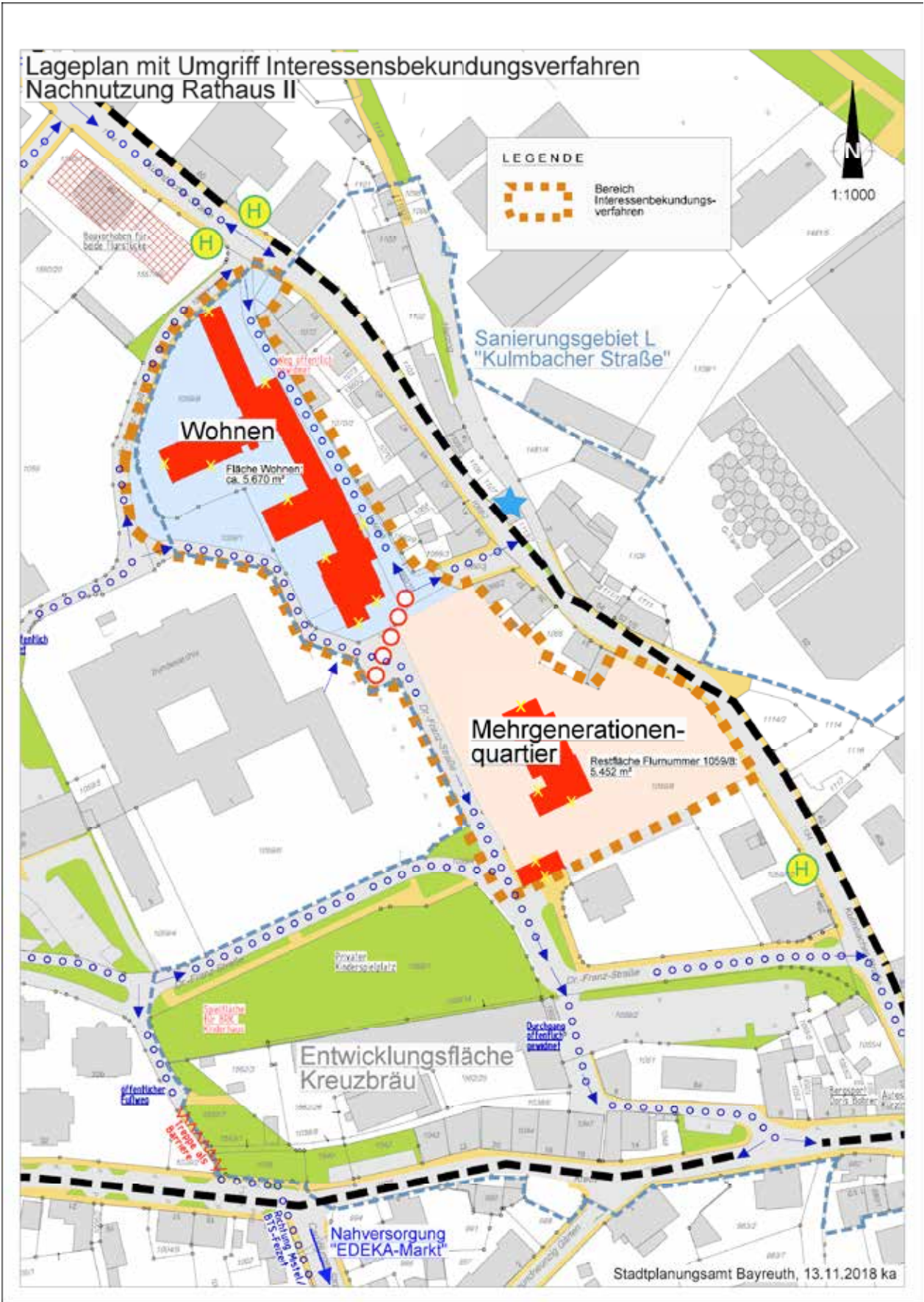
Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachung



Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG
Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 21
und
Bebauungsplanverfahren Nr. 1/14 „Industrie- und Gewerbegebiet St. Georgen-Ost“
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/71)

Öffentliche Auslegung
 (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Das Plangebiet des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 21 liegt im Norden des Bayreuther Stadtgebietes zwischen der B 2 und der Christian-Ritter-von-Popp-Straße südöstlich des großen Kreisverkehrs. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 „Industriegebiet St. Georgen-Ost“ hat eine Größe von 2,7 ha und umfasst die Flurstücke (TF = Teilfläche):

2616/12, 2616/13, 2616/14, 2616/17, 2616/18, 2616/19, Gmkg. Bayreuth.

Das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 21 hat zum Ziel, die südöstlich des Großen Kreisels bisher dargestellte „Fläche für den ruhenden Verkehr“ (Park+Ride-Fläche), wie im Umfeld östlich und südlich bereits vorhanden, in Industriegebiet umzuwandeln.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 1/14 „Industriegebiet St. Georgen-Ost“ (Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/71) hat eine Größe von 44,7 ha und wird begrenzt durch:

- die Warmensteinacher Straße im Osten und Süden
- die Bernecker Straße im Westen
- die Christian-Ritter-von-Popp-Straße im Norden.

Er umfasst somit die Flurstücke (TF = Teilfläche)

Gemarkung Laineck: 208, 209, 209/1, 210, 210/3, 210/4, 212, 212/1, 212/2, 212/3, 545/1 und 545/3.

Gemarkung Bayreuth: 2555/15 TF, 2599/1, 2604/1, 2604/15, 2604/17, 2604/20, 2608, 2608/2, 2608/3, 2608/4, 2608/6, 2609, 2610, 2610/3, 2612, 2614, 2614/2, 2614/3, 2614/4, 2616, 2616/11, 2616/12, 2616/13, 2616/14, 2616/17, 2616/18, 2616/19, 2617, 2619 TF, 2619/1, 2619/2, 2619/3, 2619/4, 2619/7, 2619/8, 2620, 2620/3, 2620/4, 2621, 2622, 2622/1, 2623, 2623/1, 2623/2, 2623/3, 2623/4, 2623/5, 2623/6, 2623/7, 2623/8, 2623/9, 2623/10, 2624, 2624/1 TF, 2624/2, 2624/3, 2624/4, 2625, 2626, 2627, 2628/2, 2628/3, 2628/4, 2628/5, 2629, 2630/1, 2630/3, 2632, 2634, 2634/3, 2634/4, 2634/5, 2634/6, 2634/7, 2634/8, 2634/9, 2634/10, 2634/11, 2634/13, 2634/14, 2636, 2636/1, 2636/2, 2636/3, 2636/5, 2639, 2639/1 TF, 2640, 2641/9 TF, 2641/11, 2641/22, 2641/27 TF, 2641/28 und 4707 TF.

Hauptziel des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1/14 ist der Schutz der Hauptfunktion des Industrie- und Gewerbegebietes St. Georgen-Ost (= die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben und, die Unterbringung von Betrieben, die in anderen Gebietskategorien der BauNVO nicht zulässig sind). Hierzu sollen gem. § 1 Abs. 5 BauNVO Einzelhandelsbetriebe (mit Ausnahme von Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben unter bestimmten Voraussetzungen) und Vergnügungstätten ausgeschlossen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.05.2016 bis einschließlich 06.06.2016 durchgeführt.

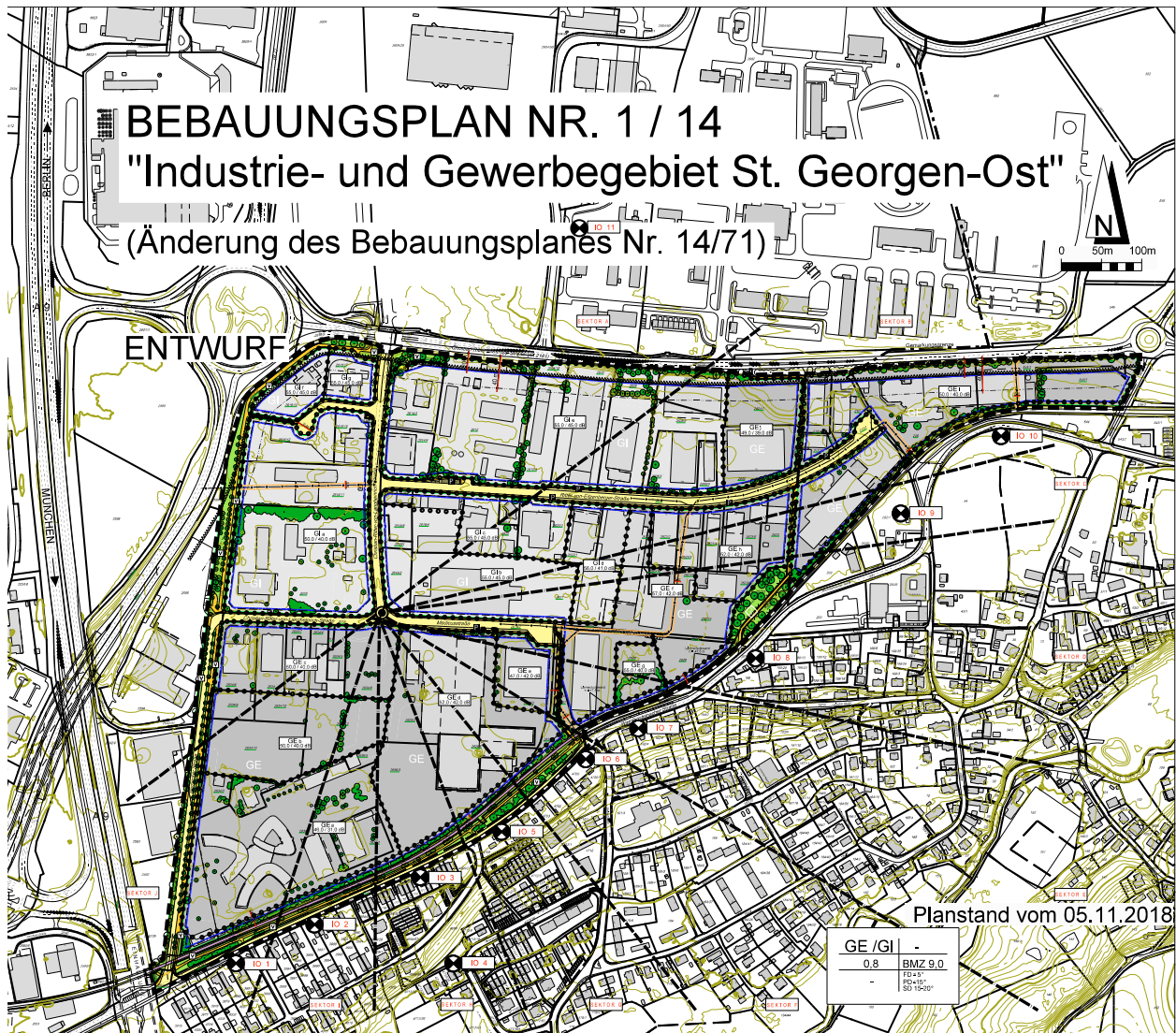
Die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Äußerungen von berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Privatpersonen wurden im Stadtrat am 28.11.2018 behandelt und die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Folgende wesentliche Planänderungen haben sich im Bebauungsplan-Entwurf ergeben (Plandatum 17.03.2016, zuletzt geändert am 05.11.2018):

- Verkleinerung des Geltungsbereiches im westlichen Bereich, da der westliche Bereich aufgrund seines eigenen Charakters separat zu betrachten ist
- Einarbeitung der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung (IBAS) zum Schallschutz
- Verringerung der Einleitungsmenge
- Anpassung der Sortimente an die Ergebnisse der Teilfortschreibung Städtebauliches Einzelhandelsentwicklungskonzept (SEEK) 2018, Stadtratsbeschluss vom 24.10.2018 (v.a. aktualisierte Sortimentsliste)
- Herausnahme der privaten Grünfläche und Baugrenzenerweiterung im südlichen Geltungsbereich
- Verringerung der Einleitungsmenge von 100 l/s auf 70 l/s

Der Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf Nr. 21 vom 01.03.2016, sowie der Bebauungsplanentwurf Nr. 1/14 vom 01.03.2016, zuletzt geändert am 05.11.2018, liegen mit jeweils einer Begründung, dem Umweltbericht (Der Umweltbericht befasst sich mit den Schutzgütern Mensch, Tiere/

Bekanntmachung



Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild) und weiteren umweltbezogenen Informationen für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom

02. Januar 2019 bis einschließlich 04. Februar 2019

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Folgende Stellungnahmen, Aussagen und Fachgutachten mit umweltbezogenen Informationen sind den Auslegungsunterlagen beigelegt:

Art der vorhandenen Information

Urheber

Thema

Fachgutachten

IBAS Ingenieurgesellschaft mbH,
(Schalltechnischer Bericht vom
17.07.2018)

Lärmimmissionen
Kontingentierung nach DIN 45691,
Geräuscheinwirkung durch Gewerbe-/
Straßenverkehr; Maßnahmen des
aktiven und passiven Schallschutzes

Bekanntmachung

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thema
Stellungnahmen und Informationen von städtischen Dienststellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Autobahndirektion Nordbayern	Lärm und Emissionen
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Bodendenkmalpflegerische Belange
	Umweltamt der Stadt Bayreuth	Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasserrecht
	Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	Einleitung von Niederschlagswasser in den städtischen Mischwasserkanal
	Staatliches Bauamt	Baum- und Heckenbestand
	Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH (STW)	Erschließung
	Wasserwirtschaftsamt Hof	Wasserversorgung, Altlasten, Abwasserbeseitigung

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich und mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Auslegungsunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik

Rathaus, Bürgerservice unter Planen, Bauen in das Internet eingestellt.

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 14.12.2018
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Planungs- und Baureferat:
gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin

Bekanntmachungen

Einziehung von Teilflächen einer Ortsstraße und eines beschränkt-öffentlichen Weges sowie eines Teilstückes eines öffentlichen Feld- und Waldweges

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (Bay RS 91-1-I) hat der Bauausschuss des Stadtrates Bayreuth in der Sitzung am 13.03.2018 beschlossen:

Einziehung gem. Art. 8 BayStrWG:

- Teilfläche Ortsstraße „von-Platen-Straße“
(Teilfläche Fl. Nr. 1543 Gmkg. Bayreuth)

Auf die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 5 vom 06.04.2018 hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, GVBl 2007, S. 390 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Bayreuth, den 14.12.2018
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. Urte Kelm
Ltd. Baudirektorin

Verordnung der Stadt Bayreuth zur Regelung der Sperrzeit für Spielhallen (Spielhallensperrzeitverordnung)

Auf Grund des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20.12.2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland vom 24.07.2017 (GVBl. S. 393), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1

Sperrzeit für Spielhallen im gesamten Stadtgebiet

Die Sperrzeit für Spielhallen im Stadtgebiet Bayreuth beginnt gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 AGGlüStV um 0.00 Uhr und endet um 09.00 Uhr.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 28.11.2018
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wurde das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr. neu: 3710218854

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

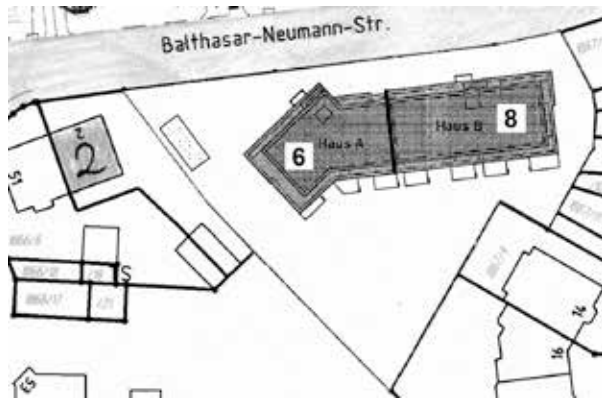
Der Vorstand

Bekanntmachung

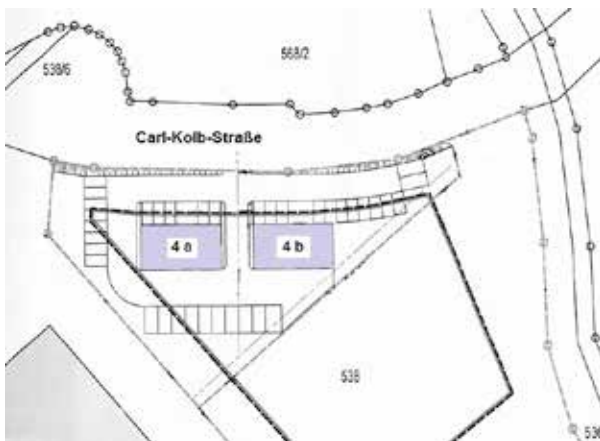
Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth

Neunummerierungen

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Einfamilienwohnhaus Wohnanlage	24/4 1867	Colmdorf Bayreuth	Am Eichelberg 8 Balthasar-Neumann-Straße 6 (Haus A) Balthasar-Neumann-Straße 8 (Haus B) (siehe Planausschnitt)
Einfamilienwohnhaus	3136/2 Teilfl.	Bayreuth	Bamberger Straße 66 b (siehe Planausschnitt)



Mehrfamilienwohnhaus	2683/31	Bayreuth	Brahmsstraße 21 (Abbruch und Neubau)
Büro- und Lagergebäude Büro- und Lagergebäude	538 Teilfl.	Laineck	Carl-Kolb-Straße 4 a Carl-Kolb-Straße 4 b (siehe Planausschnitt)



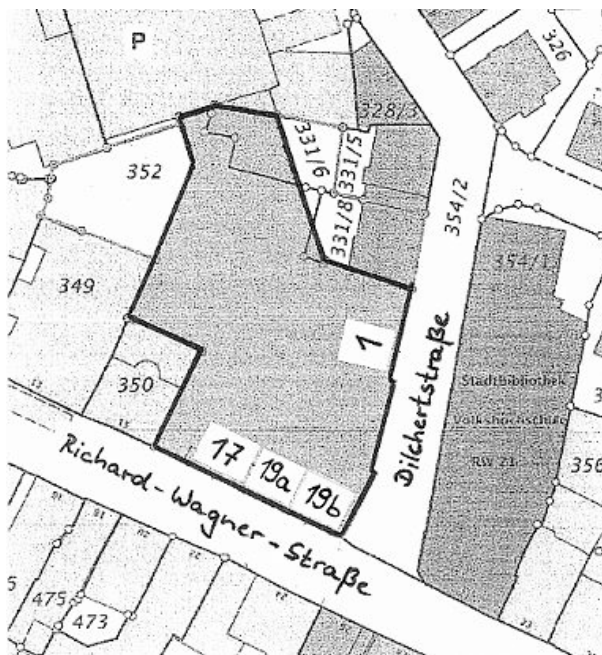
Bekanntmachung

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Einfamilienwohnhaus	164/11	Seulbitz	Hohereuth 13
Wasseraufbereitungsanlage	419/2	Oberkonnersreuth	Lettenstraße 1
Einfamilienwohnhaus	316/8	Oberkonnersreuth	Meyernreuth 13

Auf die Verpflichtung des Eigentümers und des Inhabers grundstücksgleicher Rechte auf die Anbringung von Ziffernschildern ihrer Hausnummer am jeweiligen Anwesen wird hingewiesen.

Umnummerierung (wegen Tektur)

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
alt: Laden neu: Laden	352 Teilfl.	Bayreuth	alt: Richard-Wagner-Straße 19 neu: Richard-Wagner-Straße 19 a (Laden 1)
neu: Laden			neu: Richard-Wagner-Straße 19 b (Laden 2) (siehe Planausschnitt)

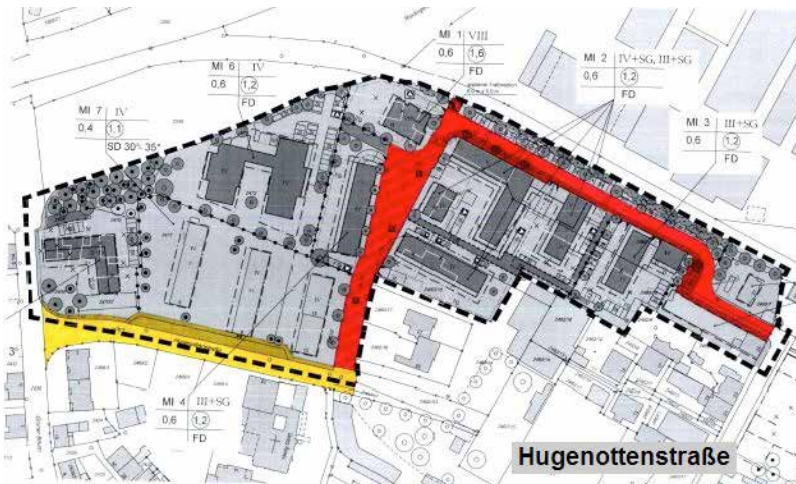


Löschungen

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Wohnhaus	1867	Bayreuth	Balthasar-Neumann-Straße 8

Bekanntmachung

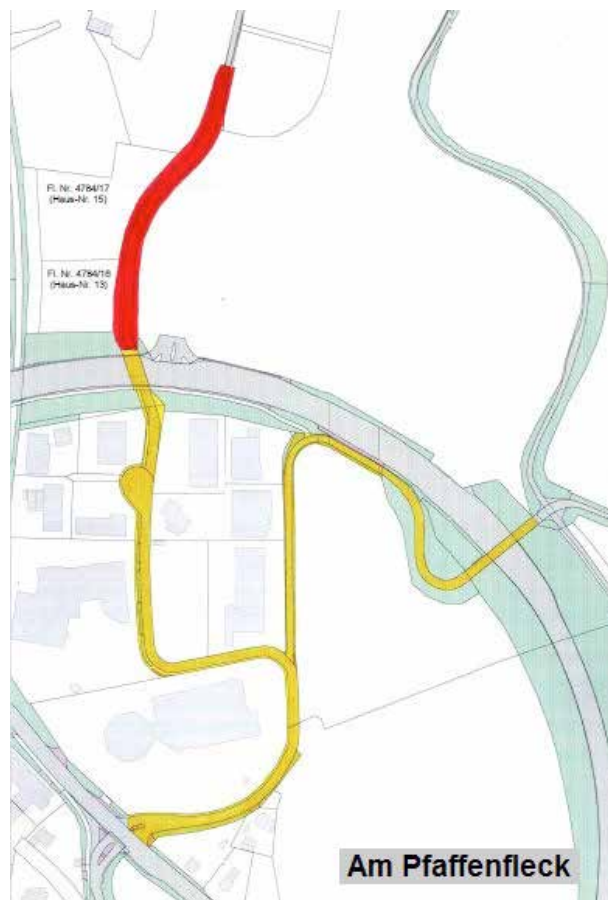
Für folgende Straßen erfolgte eine Änderung des Beschlusses zur Benennung:



Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 28.11.2018 wird der Beschluss Nr. 1 des Stadtratsbeschlusses der Stadt Bayreuth vom 08.10.1969 zur Straßenbenennung der „Hugenottenstraße“ wie folgt geändert: Die neue Erschließungsstraße (rot eingetragen) mit den Fl. Nrn. 2472/5, 2460/28, 2472/6, 2555/20, 2460/23 und 2460/29, jeweils Gemarkung Bayreuth, zwischen der Hugenottenstraße mit der Fl. Nr. 2471/1, Gemarkung Bayreuth, (gelb eingetragen) und der Inselstraße mit der Fl. Nr. 2549, Gemarkung Bayreuth, wird in

„Hugenottenstraße“

benannt.



Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 28.11.2018 werden die Beschlüsse des Stadtrats der Stadt Bayreuth vom 25.03.1992 und 29.09.2004 zur Straßenbenennung „Am Pfaffenleck“ wie folgt geändert:

Die Straßenbenennung der Erschließungsstraße „Am Pfaffenleck“ mit der Fl. Nr. 128, Gemarkung Oberkonnersreuth, und den Fl. Nrn. 2471/1, 4779, 4776/7, 4802/2 sowie 4790/4, jeweils Gemarkung Bayreuth, (gelb eingetragen) wird um das anschließende südliche Teilstück des Hasenwegs erweitert. Das südliche Straßenteilstück des „Hasenwegs“ mit der Fl. Nr. 4776/2, Gemarkung Bayreuth, wird in seinem ausgebauten Verlauf von ca. 280 m (rot eingetragen) in

„Am Pfaffenleck“

umbenannt.

Bekanntmachungen

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 28 Bereich „Mischgebiet Inselstraße“ Wirksamkeit (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 27.06.2018 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 28 Bereich „Mischgebiet Inselstraße“ beschlossen hat (Feststellungsbeschluss).

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 05.12.2018 genehmigt.

Die Planunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt, im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Planung Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth wird die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 28 wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf

die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bayreuth, den 14.12.2018
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 1/17 „Mischgebiet Insel/Sophienkarree, Teilbereich 1“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 3/62 und 3/75 Teilbereich I)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 27.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 1/17 „Mischgebiet Insel/Sophienkarree, Teilbereich 1“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 3/62 und 3/75 Teilbereich I) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab heute beim Planungs- und

Baureferat - Stadtplanungsamt, im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 1/17 „Mischgebiet Insel/Sophienkarree, Teilbereich 1“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 3/62 und 3/75 Teilbereich I) in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr.1/17, Teilbereich 1 "Mischgebiet Insel / Sophienkarree"

(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 3/62 und 3/75 TB I)



hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachver-

halt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 14.12.2018
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Bayreuth, Luitpoldplatz 13
D-95444 Bayreuth,
Telefon: +49 921 25-1675, Fax: +49 921 25-1701
E-Mail: tiefbauamt@stadt.bayreuth.de
Internet: www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 108-2018
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrages:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Erschließungsstraße zwischen der Hugenottenstraße und der Inselstraße in Bayreuth
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
- | | |
|---|-------------------------|
| Straßenbau | |
| Erdaushub | ca. 1200 m ³ |
| Boden liefern | ca. 2000 m ³ |
| Bodenabfuhr | ca. 2050 m ³ |
| Verlegung PVC-U-Rohr DN 150 Einbau | ca. 100 m |
| Frostschutzmaterial | ca. 2050 m ³ |
| Granitborde | ca. 470 m |
| Graniteinzeiler vor Bord | ca. 220 m |
| Asphalttragschicht 0/22 | 1650 m ² |
| Prov. Asphalttragschicht 0/32 | ca. 800 m ² |
| Einbau Betonpflaster | ca. 150 m ² |
| Kabelkanal DN 75 1-zügig | ca. 360 m |
| Leuchtenmasten stellen | ca. 12 Stk |
| Kanalbau | |
| Leitungsgrabenaushub | ca. 1750 m ³ |
| Verlegung Stahlbetonrohre DN 400 bis DN 500 | ca. 360 m |
| Setzen von Schächten DN 1000 | ca. 10 Stk |
| Schachtbauwerk | ca. 1 Stk |
| Erdarbeiten Stadtwerke | |
| Wasserleitung d 160 PE | ca. 365 m |
| Gasleitung d 160 PE | ca. 410 m |
| Stromleitung DN 125 PVC-Leerrohre | ca. 560 m |
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

- h) Aufteilung in Lose
Nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 18.03.2019
Fertigstellung oder Dauer der Leistung: 31.10.2019
- j) Nebenangebote:
nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt, sie können angefordert werden unter:
Stadt Bayreuth
Luitpoldplatz 13 D-95444 Bayreuth
bis spätestens: 19.01.2019
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Für die Übersendung oder Abholung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
Die Unterlagen **einschließlich Datenträger DA 83** sind schriftlich anzufordern bzw. abzuholen. **Höhe der Kosten 50,- €**
Die Unterlagen werden:
a) gegen Beilage eines Verrechnungsschecks oder:
b) mit Zahlungsweise Banküberweisung:

Empfänger: Stadt Bayreuth
IBAN: DE 0377 3501 1000 0900 0845 BYLADEM1SBT
BIC-Code: BYLADEM1SBT
Verwendungszweck: Erschließung Sophienkarree
Produkt: 5.4.1.2.2 Konto/Auftrag/Kst: 431100

abgegeben.
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Die Vergabeunterlagen können nur versendet bzw. abgegeben werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- **gleichzeitig** mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per **Brief** (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist
- oder: ein Verrechnungsscheck der Anforderung beigelegt wurde
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Bekanntmachung

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadt Bayreuth
Tiefbauamt Zimmer 1006
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch

q) Eröffnungseröffnung:

am 29.01.2019 um 10:00 Uhr
Ort: Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
Personen, die bei Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und deren Bevollmächtigte

r) geforderte Sicherheiten:

siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

siehe Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweis zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die

Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter

http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf und liegt den Vergaberunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: -

v) Ablauf der Bindefrist:

26.02.2019

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A).
Regierung von Oberfranken, VOB-Stelle,
Ludwigstraße 20, D-95444 Bayreuth
Tel.: 0921/604-1560 oder -1596,
Fax: 0921/604-1664

Bayreuth, den 14.12.2018

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Referat Planen und Bauen:
gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin

Bekanntmachungen

Christbaumsammlung in der Stadt Bayreuth Stadtbauhof sammelt abgeschmückte Exemplare ab 7. Januar 2019 ein

Auch im Jahr 2019 bietet die Stadt ihren Bürgerinnen und Bürgern eine kostenlose Entsorgung der Christbäume an. Die Sammlung findet von Montag, 07.01.2019, bis Freitag, 11.01.2019, **parallel** zur städtischen Restmüllabfuhr statt. Die neben den Mülltonnen bereitgelegten Bäume müssen vollständig abgeschmückt werden, um eine umweltgerechte Verwertung zu ermöglichen.

Von der städtischen Sammlung ausgeschlossen sind die Stadtteile St. Johannis bis Eremitenhof/Bahnlinie, Laineck, Aichig/Grunau (einschl. Eichelberg, Meyernreuth) und Ober-

konnersreuth/Storchennest, wo die Sammlung der Christbäume am Samstag, 12.01.2019, durch private Initiativen erfolgt.

Für Auskünfte steht die Abfallberatung des Stadtbauhofes, Telefon 25-1844, zur Verfügung.

Bayreuth, den 10.12.2018

Stadtbauhof

Änderung der Müllabfuhr während der Weihnachtsfeiertage 2018

Wegen der Weihnachtsfeiertage am Dienstag, 25.12.2018, und Mittwoch, 26.12.2018, verschieben sich die Restmüll- und Papiertonnenabfuhr wie folgt:

Die Entleerung der 80-, 120-, 240-l- und 1,1-m³-Restmüllbehälter in den Abfuhrbezirken 1, 2, 3 sowie der Papiertonnen in den Abfuhrbezirken 12, 13, 14 vom 24.12.2018 wird vorverlegt auf Samstag, 22.12.2018. Des Weiteren werden die Restmüllbehälter der Abfuhrbezirke 4, 5, 6 sowie die Papiertonnen der Abfuhrbezirke 1, 2, 3 einen Tag früher am Montag, 24.12.2018, entleert. Die Abfahren vom 26.12.2018

bis 28.12.2018 finden jeweils einen Tag später als sonst üblich statt. Letzter Abfuhrtag ist Samstag, 29.12.2018.

Die geänderten Abfuhrtermine können auch im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de abgerufen werden.

Bayreuth, den 10.12.2018

Stadtbauhof

Änderung der Müllabfuhr zum Jahreswechsel 2018/2019

Die Entleerung der 80-, 120-, 240-l- und 1,1-m³-Biomüllbehälter von Dienstag, 01.01.2019, erfolgt einen Tag später.

Die Abholung der Gelben Säcke im Abfuhrbezirk 4 verschiebt sich ebenfalls um einen Tag und erfolgt am 02.01.2019.

Die geänderten Abfuhrtermine können auch im Internet

unter www.abfallberatung.bayreuth.de abgerufen werden.

Bayreuth, den 10.12.2018

Stadtbauhof